



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 3 (105/2020)	Zustimmung zur Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 83 GO NRW
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 2

Beschluss:

Der Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 83 GO NRW für den Ausbau des Knotenpunktes Halterner Straße (L 551)/Moorkamp und den Teilendausbau des Moorkamps in Höhe von 48.000,00 € wird zugestimmt.

Zu Punkt 4 (083/2020)	Abschluss einer Basisvereinbarung zum einsA (IGZ – „Ein Haus für Alle“) zwischen der Stadt Dülmen und kath. Kirchengemeinde St. Viktor
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 36 Nein 3

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor eine Basisvereinbarung für das „einsA (Intergenerative Zentrum – IGZ – Ein Haus für Alle“ zu schließen, die dem als Anlage beigefügten Entwurf entspricht. Der Entwurfsfassung wird insoweit zugestimmt.

**Zu Punkt 5
(090/2020)**

Bahnhof Dülmen -klimagerecht mobil unterwegs

Abstimmungsergebnis: Punkt 1. – 5. einstimmig angenommen, JA 39
Punkt 6. mehrheitlich angenommen, JA 34, NEIN 4,
1 Enthaltung

Beschluss:

1. Dr. Dirk Kuhfeld, Prof. Peter Jahnen und Dipl.-Ing. Rolf Suhre werden als sachkundige Personen gehört.
2. Der Sachstandsbericht zum Bahnhofsprojekt wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem aktualisierten Planungsstand für die Gestaltung der Außenflächen des Bahnhofsprojektes wird zugestimmt.
4. Der überarbeiteten Fassadengestaltung für das Fahrradparkhaus wird zugestimmt.
5. Der Erweiterung des Raumprogramms um den Baustein „Fahrradverleih/-service“ und der entsprechenden Erhöhung der Kosten für das Empfangsgebäude wird zugestimmt.
6. Die Entscheidung des Kreises zur Ausbildung des Knotenpunktes Eisenbahnstraße/Kreuzweg/Zufahrt P&R-Parkplatz Süd wird z. K. genommen.

**Zu Punkt 6
(078/2020)**

**Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Dülmen
hier : a) Beratung und Beschluss über eingegangene
Stellungnahmen
b) Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

zu a):

1. Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, mit Schreiben vom 28.01.2020 wird bezüglich der Anregung zur Einordnung der Sortimente „Angler-, Jagdartikel und Waffen“ und „Vasen“ als zentrenrelevantes Sortiment und zur Prüfung der Ansiedlungsregel bezüglich der Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente gefolgt. Den Anregungen zur Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches, zur Klassifizierung der Sortimente „Heimtextilien“ und „Lampen/Leuchten“ sowie zur Qualifizierung der Sortimente „Gartenartikel und Campingartikel“ wird hingegen nicht entsprochen. Die ergänzenden Hinweise der Bezirksregierung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK NRW), mit Schreiben vom 31.01.2020 wird bezüglich der Anregung zur Klassifizierung des Teilsortimentes „Blumentöpfe und Vasen“ als zentrenrelevant in der Weise entsprochen, dass „Vasen“ nicht mehr dem betreffenden Teilsortiment zugeordnet werden. Entsprochen wird auch der Anregung zur Konkretisierung der Voraussetzungen für die Ansiedlung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe am Sonderstandort

„Linnerstraße“. Den Anregungen zur Einordnung des Teilsortimentes „Heim- und Kleintierfutter“, zur Benennung von Kriterien für die Abgrenzung der Versorgungsbereiche von Nahversorgungsstandorten und der Anregung zur Beschränkung des Annex-Handels wird hingegen nicht entsprochen. Die ergänzenden Hinweise der IHK NRW werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Stellungnahme der Handwerkskammer Münster (HWK), mit Schreiben vom 03.02.2020 wird bezüglich der Anregung zur Klassifizierung des Teilsortimentes „Blumentöpfe und Vasen“ als zentrenrelevant in der Weise entsprochen, dass „Vasen“ nicht mehr dem betreffenden Teilsortiment zugeordnet werden. Den Anregungen zur Reduzierung der Zielzentralität und zur Beschränkung des Annex-Handels wird hingegen nicht entsprochen.
4. Die Hinweise des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland (Handelsverband NRW WM) mit Schreiben vom 31.01.2020 werden zur Kenntnis genommen.
5. Den Einwendungen der Rechtsanwälte Alpmann Fröhlich in Vertretung der Einwander 1 mit Schreiben vom 31.01.2020 wird nicht entsprochen.

zu b):

Das Einzelhandelskonzept des Büros Junker und Kruse vom März 2020 wird als Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Das Einzelhandelskonzept wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich 61 - Stadtentwicklung - der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 7 (077/2020)	Verfahren zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Linnerstraße“ a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über die 90. Änderung des Flächennutzungsplans
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 38 Nein 1

Beschluss:

zu a):

1. Die von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 18.07.2019 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 26.07.2019, wonach die gewählte Zweckbestimmung zu allgemein gefasst sei, wird insoweit entsprochen, als dass die Zweckbestimmung überarbeitet wird. Der Anregung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Linnerstraße – Teil III, I. Änderung“ genannten Anregungen und Hinweise in den

Grundzügen auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen, wird insoweit grundsätzlich entsprochen, als die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt werden. Der mit Schreiben vom 31.01.2020 vorgetragene Hinweise zur Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept wird zur Kenntnis genommen.

3. Den Anregungen des Einwenders 1 mit Schreiben vom 05.02.2020 wird nicht entsprochen. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu b):

Die Begründung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs redaktionell geänderten Fassung beschlossen. Mit der Änderung entfällt der bisherige vorletzte Absatz des Kapitels 4.2 „Verträglichkeitsanalyse“ auf den Seiten 8 und 9 der Begründung und wird durch folgenden neue Absatz ersetzt:

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden vor dem Hintergrund der gutachterlichen Aussagen zur dritten Verkaufseinheit, die mit dem festgesetzten Sondergebiet SO 3 identisch ist, die nachfolgenden Festsetzungen getroffen:

- Im Sonstigen Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt 3“ sind Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsflächenzahl von 0,412 und dem in nachstehender Liste benannten Kernsortiment zulässig: Bauelemente / Baustoffe, baumarktspezifisches Sortiment, Matratzen, Campingartikel, Elektrogroßgeräte, Erotikartikel, Gartenartikel und -gerä-
te, Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör (inkl. Autokindersitze), Pflanzen / Samen, Pflanzgefäße / Terrakotta (Outdoor), Topf- und Zimmerpflanzen / Blumentöpfe, Sportgroßgeräte, Heimtextilien / Gardinen / Dekostoffe, Lampen / Leuchten / Leuchtmittel, zoologische Artikel (inkl. Heim- und Kleintierfutter) / lebende Tiere, Getränke.
Dabei ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit den Kernsortimenten Lampen / Leuchten / Leuchtmittel oder Heimtextilien / Gardinen / Dekostoffe unzulässig, bis im Rahmen einer Fortschreibung des am 16.11.2009 im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld öffentlich bekanntgemachten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Dülmen die genannten Sortimente nicht mehr als zentrenrelevant eingestuft werden.
- Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter der im betreffenden Sondergebiet gelegenen Grundstücksfläche zulässig sind. Für die Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche ist somit die Größe der im betreffenden Sondergebiet gelegenen Grundstücksfläche maßgebend.
- Eine weitere Festsetzung trifft Regelungen zur Begrenzung der maximalen Verkaufsfläche der Randsortimente auf 10 v.H. der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche des Betriebes.

Zudem ergeht für alle drei auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzten Sondergebiete SO 1, SO2 und SO 3 - die räumlich identisch mit den zuvor genannten drei Verkaufseinheiten sind - der folgende Hinweis, durch den für das SO 3 die gutachterlich geforderte maximale Verkaufsfläche von 800 m² bestätigt wird:

- Die Flächengrößen der festgesetzten Sondergebiete SO 1, SO 2, und SO 3 sowie die aus den festgesetzten Verkaufsflächenzahlen resultierenden maximalen Verkaufsflächen innerhalb der jeweiligen Sondergebiete sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Sondergebiet	Fläche	Verkaufsflächenzahl	Resultierende maximale Verkaufsfläche im Sondergebiet
SO 1	3.085 m ²	0,583	1.799 m ²
SO 2	2.089 m ²	0,551	1.151 m ²
SO 3	1.939 m ²	0,412	799 m ²

zu c):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Linnertstraße“ beschlossen.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 8 (100/2020)	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ja 38 Nein 1

Beschluss:

zu a.):

1. Der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Schreiben vom 09.07.2019 wird entsprochen.
2. Den Hinweisen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen(IHK) mit Schreiben vom 26.07.2019, 31.01.2020 und vom 22.04.2020, zu einzelnen Annahmen in der vom Gutachterbüro Junker und Kruse erstellten städtebaulichen Wirkungsanalyse wird durch entsprechende Prüfung gefolgt.
Der Anregung bezüglich der Reduzierung der zulässigen Verkaufsfläche des

geplanten Fahrradmarktes wird insoweit grundsätzlich entsprochen, als eine maximale Verkaufsflächenzahl von 0,551 festgesetzt wird, aus der eine Verkaufsfläche von nur noch 1.151 m² resultiert.

Den Anregungen zur Umbenennung der Zweckbestimmungen der sonstigen Sondergebiete, zur Festsetzung des im sonstigen Sondergebiet SO 1 zulässigen Kernsortiments „Möbel“ in einer Positiv-Liste, zur differenzierten sortimentsbezogenen und flächenhaften Beschränkung der in den Sondergebieten jeweils zulässigen Randsortimente sowie ihrer Erfassung in einer Positiv-Liste wird nicht gefolgt.

Der Anregung, im Sondergebiet SO 3 für die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dülmen derzeit noch als „zentrenrelevant“ eingestuft Sortimente eine bedingte Festsetzung zu treffen wird entsprochen.

Der Empfehlung, die Nahversorgungsfunktion des geplanten Getränkefachmarktes anhand der im Entwurf des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes formulierten Ansiedlungsregeln und Ziele zu überprüfen, wird gefolgt.

Der Anregung bezüglich der rechtlichen Prüfung der Festsetzungen zur numerischen Beschränkung der Anzahl der zulässigen Einzelhandelsbetriebe wird insoweit entsprochen, als die dazu bisher getroffenen Festsetzungen zur Anzahl und maximalen Größe der in den Sondergebieten zulässigen Betriebe zugunsten relativer Verkaufsflächenzahlen geändert werden.

3. Der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.08.2019 wird insoweit entsprochen, als die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen durch einen Verweis auf die Hinweise zu den Anforderungen an die Zulässigkeit von Ausnahmen ergänzt wird.
4. Den Anregungen des Einwenders 1 mit Schreiben vom 05.02.2020 wird nicht entsprochen. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Anregung der Stadt Dülmen wird entsprochen.

zu. b.):

Die Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“ wird in der gegenüber der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“ für einen Bereich zwischen der Linnertstraße, der Halterner Straße, der Straße „Gausepatt“ und dem Koppelweg in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 9
(092/2020)**

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241
„Maria-Ludwig-Stift“
hier: Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“ für einen Bereich zwischen der Coesfelder Straße, der Stolbergstraße und der Bahntrasse Dortmund – Enschede in der Gemarkung Dülmen Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 10
(104/2020)**

**Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1
„Butterkamp“ Teilbereich 2
hier: Erneuter Entwurfsbeschluss
a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
b) Erneuter Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

zu a.):

1. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) mit Schreiben vom 26.11.2018 wird insoweit gefolgt, dass die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dülmen als „zentrenrelevant“ eingestuften Warensortimente im Mischgebiet als nicht zulässig festgesetzt werden.
2. Der Anregung der Stadt Dülmen wird entsprochen.

zu b.):

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ für einen Teilbereich 2 zwischen der Münsterstraße, der Bergfeldstraße, dem Wohngebiet östlich der Adolf-Kolping-Straße und der Bahnstrecke Dortmund – Enschede in der Gemarkung Dülmen-Stadt erneut als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt (siehe Übersichtsplan Anlage 2). Dabei wird auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 11 (075/2020)	Änderung der Parkgebührenordnung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte V. Änderung der „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992“, in der Fassung der IV. Änderung vom 08.03.2018, wird beschlossen.

Zu Punkt 12 (087/2020)	Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Rathausgasse
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 2

Beschluss:

Die Verkehrsfläche der Rathausgasse wird zwischen den dort anliegenden Gebäuden in einer Breite zwischen 5,00 m und 9,95 m in Pflasterbauweise mit rotem Klinkerpflaster ausgebaut. Der geplante Aufbau der Verkehrsfläche entspricht dabei den Vorgaben der Richtlinie für den standardisierten Oberbau (RStO 12).

Die Treppenanlage, die den Höhenunterschied von der Rathausgasse zum Bült ausgleicht, wird entsprechend der Gebäudeausdehnung des EinsA angepasst und in einer Breite von > 5,00 m ausgebaut. Fenster und Gebäudekubatur wurden bei der Planung der Stufenanlage berücksichtigt. Hierdurch ergibt sich, aus Richtung Marktplatz kommend, nach neun Stufen ein Zwischenpodest, worauf dann noch zwei Stufen folgen um den Bült zu erreichen. Ebenso ist die Mauer, die den Höhenunterschied der Rathausgasse und des Gebäudeeingangs Haus-Nr. 8 abfängt, neu zu gestalten, da die neu geplante Treppenanlage anders als die Bestandstreppe ausgebaut wird. Die geplante Treppenanlage wird zudem eine Schieberampe erhalten.

Ausgehend von der Rathausgasse werden die Nebeneingänge zum Rathausgebäude (Bistro Extrablatt) eine weitere Stufenanlage erhalten.

Zur Sicherstellung der Niederschlagsentwässerung der Rathausgasse wird eine etwa 29 m lange Schlitzrinne installiert, die etwa mittig der Verkehrsfläche angeordnet wird. Zudem übernimmt auf dem Zwischenpodest der Treppenanlage eine Kastenrinne die Entwässerungsfunktion.

Durch eine taktile Erfassung der Rinnenabdeckung werden sehingeschränkte und sehbehinderte Bürger auf die Treppenanlage aufmerksam gemacht. Zusätzlich bekommen die Stufen der Treppenanlage Kontraststreifen. Weiter wird in Bezug auf Barrierefreiheit für sehingeschränkte und sehbehinderte Bürger die Rathausgasse mit taktilen Elementen in Form von Noppenplatten als Aufmerksamkeitsfeld und Rippenplatten als Leiteinrichtung ausgestattet.

Die bisherige Straßenbeleuchtung wird durch zwei Straßenlaternen mit LED-Technik ersetzt. Hierdurch wird zukünftig für eine verbesserte Ausleuchtung der Verkehrsfläche in der Rathausgasse gesorgt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften.
Die auszubauende Fläche umfasst ca. 345 m².

Zu Punkt 13 (088/2020)	Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen Kirchgasse und Bült
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 2

Beschluss:

Die Verkehrsflächen der Kirchgasse und des Bülts werden zwischen den dort anliegenden Gebäuden in Pflasterbauweise mit rotem Klinkerpflaster ausgebaut. Der geplante Aufbau der Verkehrsfläche entspricht dabei den Vorgaben der Richtlinie für den standardisierten Oberbau (RStO 12).

Vor dem Eingang der neuen Familienbildungsstätte entsteht ein kleiner Stadtplatz, auf dem ein Baumstandort und Fahrradbügel vorgesehen sind. Die Eingänge zur neuen Familienbildungsstätte und dem EinsA sind barrierefrei zu erreichen.

Zur Sicherstellung der Regenentwässerung wird in der Mitte der Verkehrsfläche eine Schlitzrinne vorgesehen. Diese Rinne wird neben der Entwässerungsfunktion auch die Funktion einer taktilen Erfassung für seheingeschränkte und sehbehinderte Menschen erfüllen. Seitlich der Rinne sind kontrastierende, silbergraue Betonsteine vorgesehen, die für eine ausreichende taktile Kontrastierung sorgen.

Die bisherige Straßenbeleuchtung (drei Straßenlaternen) wird durch sieben Straßenlaternen mit LED-Technik ersetzt. Hierdurch wird zukünftig für eine verbesserte Ausleuchtung in der Verkehrsfläche gesorgt.

Die Verkehrsfläche der Kirchgasse umfasst ca. 330 m², die Verkehrsfläche des Bülts umfasst ca. 760 m².

Zu Punkt 14 (089/2020)	Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Schulgasse
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 2

Beschluss:

Die Verkehrsfläche der Schulgasse wird zwischen den dort anliegenden Gebäuden in Pflasterbauweise mit rotem Klinkerpflaster ausgebaut. Der geplante Aufbau der Verkehrsfläche entspricht dabei den Vorgaben der Richtlinie für den standardisierten Oberbau (RStO 12).

Zur Sicherstellung der Regenentwässerung ist in der Mitte der Verkehrsfläche eine Schlitzrinne vorgesehen, die seitlich mit silbergrauen Betonsteinen eingefasst wird. Die Straßenoberfläche wird dementsprechend von den Gebäuden weg zur Mitte der Verkehrsfläche geneigt.

Die bisherige Straßenbeleuchtung besteht aus drei Straßenlaternen und wird durch fünf Straßenlaternen mit LED-Technik ersetzt. Hierdurch wird zukünftig für eine verbesserte Ausleuchtung der Verkehrsfläche in der Schulgasse gesorgt.

Zudem werden zwei PKW-Stellplätze und ein Baumstandort in die Verkehrsfläche integriert.

Die auszubauende Verkehrsfläche umfasst ca. 625 m²

Zu Punkt 15 (101/2020)	Aufwertung des Wohnmobilstellplatzes am Freizeitbad düb
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Wohnmobilstellplatz am Freizeitbad „düb“ zu modernisieren. Der gegenwärtige Stellplatz entspricht nicht den Standards. Es erfolgt eine Aufwertung durch Ver- und Entsorgungsstationen, Elementen der Begrünung, parzellierte Stellplätze und Stromsäulen. Die vorhandene Fahrbahn wird zur Erhöhung der Tragfähigkeit durch eine ca. 12 cm dicke Tragdeckschicht verstärkt. Die Stellplätze werden mit ca. 12 cm Schotterrasen ebenfalls angeglichen und bieten somit eine optimale Grundlage zum Verweilen. Des Weiteren wird die bestehende Beleuchtung um weitere Lichtelemente ergänzt um die Sicherheit bei Tag und Nacht gewährleisten zu können.

Zu Punkt 16 (103/2020)	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Betrieb von Außengastronomien auf öffentlichen Verkehrsflächen Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2020
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Die Gebühren gemäß Position 4 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011 für die Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke (Betrieb einer Außengastronomie) werden für die Saison 2020 und 2021 erlassen.

Zu Punkt 17 (110/2020)	Erweiterung der Baumartenliste für die Innenstadt hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Dem Antrag auf Erweiterung der Baumartenliste im Grünkonzept der Stadt Dülmen um weitere Arten und Sorten wird dahingehend entsprochen, dass die Baumartenliste für die Innenstadt um folgende Baumarten erweitert wird:

- **Acer campestre** 'Elsrijk', Feldahorn
- **Ulmus-Hybride** 'New Horizon', Schmalkronige Stadtulme

- **Pyrus calleryana** 'Chanticleer', Stadtbirne, Chinesische Wildbirne
- **Prunus avium** 'Plena', Gefülltblühende Vogelkirsche
- **Tilia cordata** 'Rancho', Amerikanische Stadtlinde
- **Gleditsia triacanthos** „Skyline“, Lederhülsenbaum
- **Quercus frainetto**, Ungarische Eiche
- **Fraxinus ornus**, Blumen-Esche

Zu Punkt 18 (099/2020)	Ergänzender kommunaler Rettungsschirm zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.05.2020
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 36 Nein 2 Enthaltung 1

Beschluss:

Der Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE auf Einrichtung eines ergänzenden kommunalen Rettungsschirms zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wird abgelehnt.

Zu Punkt 19 (115/2020)	Erklärende Tafeln für Dülmener Kriegerdenkmäler; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2020
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2020 wird zur Vorberatung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Kulturausschuss überwiesen.

Zu Punkt 20 (117/2020)	Verzicht auf die Kita-Beiträge bis zum 31.07.2020; hier: Antrag der SPD Fraktion vom 28.05.2020
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 27 Nein 12

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 28.05.2020, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Dülmen werden auch für die Monate Juni und Juli keine Kitabeiträge erhoben. Es werden keine solchen Mittel eingezogen, wird abgelehnt.

**Zu Punkt 21
(118/2020)**

**Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in den Sommerferien;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.06.2020**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 28 Nein 11

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.06.2020, nach dem die Stadtverwaltung für alle Kinder unter 12 Jahren, bei denen zuhause aufgrund der Corona-Krise und fehlendem Urlaub Betreuungsgpässe entstehen, die Betreuung in den Sommerferien durch geeignete Angebote und Programme sicherstellen soll, wird abgelehnt.

**Zu Punkt 22
(079/2020)**

**Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW;
hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege und im Rahmen des offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Die nachfolgenden entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

1. Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

2. Die Stadt Dülmen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

3. Die Stadt Dülmen erlässt die hälftigen Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

Desweiteren erlässt die Stadt Dülmen die Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 22.03.2019 für die Inanspruchnahme von

- Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung stattfindet.

**Zu Punkt 23
(080/2020)**

**III. Änderung der Satzung für die Durchführung von
Bürgerentscheiden**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39

Beschluss:

Die III. Änderungssatzung vom 19.06.2020 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Dülmen vom 21.02.2005 in der Fassung der II. Änderung vom 30.08.2018 wird beschlossen.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.06.2020 folgende Änderung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Abstimmberechtigung) wird wie folgt neu gefasst:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß dem KWahlG besitzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu Punkt 24 (086/2020)	Gremienbesetzung hier: Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e.G. (WSG)
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 37 Nein 2

Beschluss:

Herr Herbert Wies, Fachbereichsleiter Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren, wird der WSG als städtischer Vertreter für die Mitgliederversammlung benannt.

Dülmen, 19.06.2020

Die Bürgermeisterin
i.A.

J. Höltken
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____